

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld
vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

(1)

In § 10 Abs. 1 wird nach „Bio- und Grünabfälle“ der Text „Kunststoffe“ eingefügt.

(2)

In der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung wird im Positivkatalog nach dem AVV-Schlüssel „20 01 38 – Holz ...“ der AVV-Schlüssel „20 01 39 – Kunststoffe“, Entsorgungsanlage „9“ eingefügt.

(3)

In der Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung wird unter Ziffer 9 die „Sortieranlage Coesfeld, Brink 37b, 48653 Coesfeld“ und unter Hinweisen die Abfallart „Kunststoffe“ eingefügt.

Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 10.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.